

Stand: 18.03.2020, 14:30 Uhr

Laut der Verordnung des Sozialministeriums betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ab Montag, 16. März 2020, untersagt.

Davon ausgenommen sind in jedem Fall folgende Betriebe:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel inkl. „Bauernmarkt“ (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und Direktvermarkter bäuerlicher Produkte
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahme des § 2 fällt, und Telekommunikation
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten

Es ist zudem festzuhalten, dass Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen in keiner Weise Werkschließungen, Produktionsstopps o.ä. für die Industrie oder das produzierende Gewerbe vorsehen oder notwendig machen.

Hinweis für Mischbetriebe: Manche Unternehmen bieten in ihrem Normalbetrieb ein breites Sortiment von Waren (und Dienstleistungen) an. Ein solches kann Leistungen sowohl aus - gemäß oben angeführter Verordnung - zulässigen, als auch unzulässigen Tätigkeitsbereichen umfassen. In der gegenwärtigen Situation ergeht an Mischbetriebe seitens der WKÖ der **nachdrückliche Appell**, die Verordnung in ihrem Mischbetrieb im Interesse eines **fairen Wettbewerbs** sinngemäß anzuwenden. In Einklang mit dem Verordnungswortlaut sind demnach ausschließlich solche Waren (und Dienstleistungen) anzubieten, die in den von der Verordnung ausgenommenen „*Bereich*“ (vgl. § 2) fallen. So kann der Handel mit Lebensmitteln fortgeführt werden, während andere Teilbereiche eines Verkaufsbetriebs (z.B. Verkauf von Fernsehgeräten) einzustellen sind. Der Handel mit letztgenannten Sortimenten sollte durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Abgrenzungsmaßnahmen, Kennzeichnungen) hintangehalten werden.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe ihre Dienstleistungen beim Kunden weiterhin anbieten, zumindest Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten verkaufen oder Teile des Betriebs wie Werkstätten offenhalten. **Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeit bekanntesten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.**

Könnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte per Online-Anfrage an den Coronavirus Infopoint.

Grundregeln zur Abgrenzung:

Dienstleistungen bei Privatkunden vor Ort

- **Montagen** (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig,
- **Lieferungen** sind zulässig
- **Akute Schadensbehebungen** sind als Notfall-Dienstleistungen zulässig (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen etc.)
- **Dienstleistungen am Kunden** sind **NICHT** zulässig (Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur etc.)
 - Ausnahme: medizinische Notwendigkeit (Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern etc.)
- **Beratungsdienstleistungen** beim Kunden in dessen Betriebsstätte (vor Ort) sind **NICHT** zulässig (Alternative: Online, Telefon etc.)

Mindestabstand zwischen Kunden und Mitarbeitern

- In weiterhin zulässigen Betrieben (z.B. Lebensmittelverkauf) ist zu gewährleisten, dass zwischen sämtlichen Personen (Kunden, Mitarbeiter) ein körperlicher Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann (Ausnahmen: insb. bei unmittelbarer Gefahr für Gesundheit oder Eigentum).

Konkrete Fälle nach Sparten	Was bleibt weiterhin zulässig?	Was ist derzeit nicht zulässig?
Handel		
Apotheken (öffentlich)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Bandagisten, Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel	Zulässig: da dem Lebensmittelhandel gleichgestellt	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Bauernmarkt: Direktvermarkter bäuerlicher Produkte	Zulässig: Verkauf von Tierfutter etc.	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Baustoffhandel	Zulässig	
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	Zulässig	
Direktvertrieb Verkaufspartys	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig
Drogerien und Drogeriemärkte	Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen		Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen

	und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc.	
E-Zigarettenhändler	Zulässig, da mit Trafiken gleichgestellt	
Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.)	Zulässig: Belieferung der Produktions- und Handelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel) sowie der Gastronomie mit allen Produkten	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, medizinische Produkte, Heilbehelfe etc.	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte	
Kleine Süßwarengeschäfte	Zulässig	
Lieferservices des Lebensmittelhandels	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetriebe: Unternehmen, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerieartikel also auch andere Produkte verkaufen	Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc.	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Mischbetriebe: Lebensmittelhandel/Gastronomie	Zulässig: Lebensmittel	Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen



Verkauf von Tierfutter	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten (Waffen, Munition, Feuerlöscher, Schutzausrüstung etc.)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. Jagd- bzw. Feuerwehrbekleidung)
Onlinehandel	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Postpartner	Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	Rest geschlossen
Postabholstationen und kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Zulässig (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	Rest geschlossen
Trafik, Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstellen/Treibstoffhandel (inkl. Verkauf von Lebensmitteln, Trafik)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Bistros seit 17.3.2020 geschlossen
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Gewerbe		
Baugewerbe, Baunebengewerbe, Steinmetze	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Baustellen diverser Gewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Baumpfleger und Baumkontrollore	Zulässig, da für öffentliche Sicherheit (Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum)	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Bestatter	Zulässig	Schauraum geschlossen
Bewachungsgewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft (Ausnahme: Fahrradschlauch- oder Ersatzteilverkauf an Automaten)
Fahrrad-Werkstatt	Zulässig: Wartung, Service, Reparatur etc. ohne Kundenkontakt (bei Übergabe Hygieneverhaltensregeln beachten)	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Florist		Nicht zulässig
Friseur, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio etc.		Nicht zulässig
Fußpflege für Diabetiker und Kunden mit akuten Schmerzen	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	Nicht zulässig
Gartengestalter	Zulässig: Arbeit in Privatgärten beim Kunden	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser, Tischler etc.	Zulässig: Werkstätten und Montagen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Heilmassage	Zulässig, da Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Installateure (Gas, Wasser, Wärme)	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft/Autohandel
KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal/Autohandel	Zulässig: KFZ-Werkstätte	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Werkstätten spezialisiert auf Wartung und Instandhaltung von Loks, Zügen, Luftfahrzeugen	Zulässig, wie KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Lebens- und Sozialberater	Zulässig: Krisenintervention sowie telefonische und Online-Beratung	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Krisenintervention darf auch persönlich stattfinden)
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	Zulässig: Verkaufsgeschäft des	Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen



	Bäcker und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	
Montagen (diverser Gewerbe)	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Rauchfangkehrer	Zulässig, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz)	
Störungsdienste aller Art	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“)	
Textilreiniger	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Verkaufsgeschäfte: Alarmanlagentechniker, Elektrotechniker	Offen, da Verkauf von Sicherheit- und Notfallprodukten, Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Elektrohandel
Verkaufsgeschäfte: Heilbehelfe und Medizinprodukte	Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Verkaufsgeschäfte: Bäcker, Fleischer, Konditoren	Zulässig, da mit dem Lebensmittelhandel gleichgestellt	
Verkaufsgeschäfte: Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen	
Verkaufsgeschäfte von Lebensmittelproduzierenden Betrieben	Zulässig, da Lebensmittelhandel	
Dienstleistungen		
Abfallentsorgungsbetriebe	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Banken	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Buchhalter	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal

Druck	Zulässig: Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
IT-Dienstleister	Zulässig: Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) sowie telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung notwendiger Einrichtungen)
Inkassoinstitute	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Kreditauskunftei	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Leasingunternehmen	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Müllabfuhr	Zulässig	
Notfall-Dienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO z.B. Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik, Wartung kritischer Infrastruktur, Stördienste aller Art, Rauchfangkehrer, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“)	
Pfandleiher	Zulässig: online und telefonisch	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Rechtsanwälte, Notare (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Hygiene und Reinigungsdienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	

Telekommunikation	Zulässig: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. der Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten)	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. isolierter Smartphone-Verkäufer)
Unternehmensberater	Zulässig: telefonische und Online-Beratung	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Vermögensberater, Wertpapierdienstleister	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Versicherungsmakler mit Kundenverkehr	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
veterinärmedizinische Dienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Werbeagentur	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Verkehr		
Garage	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Gastronomie im Zug	Zulässig, da öffentlicher Verkehr und § 3 Abs 4 der VO	
KFZ-Zulassungsstellen	Zulässig: unaufschiebbare Zulassungsvorgänge (z.B. Anmeldung von betrieblich genutzten Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung dienen)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Alternative: telefonische oder Online-Kontaktaufnahme, um individuelle Vorgehensweise zu vereinbaren)
Öffentlicher Verkehr	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstellen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstelle mit Bistro (Verbreichung von Speisen und Getränken)	Zulässig: Tankstellen	Bistros seit 17.3.2020 geschlossen
Tankstellen mit Servicestationen	Zulässig, da Ausnahme Tankstelle und mit KFZ-Werkstätten gleichgestellt	
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Zulässig	
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	
Straßen- und Schienengüterverkehr	Zulässig, da Lieferdienst	
Taxi und Mietwagen, Luftfahrt, Schiff	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	

Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen	Zulässig, da Sicherstellung des Personenverkehrs	
Verleih von KFZ	Zulässig, da Sicherstellung der Mobilitätskette und öffentlicher Verkehr	
Tourismus & Freizeitwirtschaft		
Fitnessstudios	Zulässig: Lebensmittel	Nicht zulässig
Gastronomie: Abholung von Speisen	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Gastronomie: Lieferservices	Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café		
Mischbetrieb: Lebensmittelhandel/Gastronomie	Zulässig: Lebensmittel	Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen
Reitställe	Zulässig, wenn Tiergesundheit und Pflege durch Mitarbeiter oder Pferdebesitzer	Nicht zulässig: Reitunterricht